

15

Johann.

15.

Denkschrift

über

den §. 13. des zweiten, die Reichsgewalt
betreffenden Abschnitts

des
Verfassungsentwurfs.
JANUAR



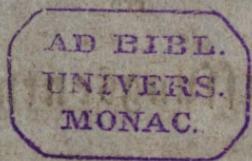
Frankfurt am Main,

Druck von C. Krebs-Schmitt.

1848.

Friedrich

Monographie der Pflanzen des S. I. Kreises
entnommen aus der Natur.



Bei der ersten Berathung des vom Reich und der Reichsgewalt handelnden Verfassungsabschnittes hat die Nationalversammlung den §. 13 in folgender Fassung angenommen:

„Diejenigen kleineren Staaten, welche als Contin-
gent weniger als 6000 Mann stellen, geben in
Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf
und werden in dieser Beziehung entweder in sich in
größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der
unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder
in so fern diese Verschmelzung nicht für angemessen
befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate
angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landes-
regierungen dieser kleineren Staaten keine weitere
Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der
Reichsgewalt oder dem größern Staate ausdrücklich
übertragen wird.“

Berechnete sich die Contingentstärke nach dem über Vermehrung der Contingente bis auf 2% von der gegenwärtigen Bevölkerung gefassten Beschlüsse der Nationalversammlung und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften des Reichskriegsministers, so würde diese Bestimmung Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar und die auf diese folgenden kleineren Staaten treffen. Sie würde sich auf die über 5000 Mann betragenden Contingente der erstgenannten drei Staaten, und dann auf alle kleineren oft nur einige hundert Mann betragenden Contingente beziehen.

Sowohl die gewählte Grenze von 6000 Mann, als auch die übrigen Bestimmungen des §. 13 sind nicht ohne mehrfache Bedenken, und namentlich hält es die Herzoglich Braunschweigische Regierung in hohem Grade für wünschenswerth, daß in beiden Hinsichten demnächst bei der zweiten Berathung eine Aenderung beschlossen werde. Die Gründe, welche hierfür sprechen sind folgende:

I.

Was zunächst die gewählte Grenze von 6000 Mann betrifft, so liegt nach den Motiven des Verfassungsausschusses der Grund der ganzen Bestimmung darin:

dass ein unter der selbstständigen Anordnung der Einzelregierung stehendes Truppencorps von einigen hundert Mann keine Bürgschaft gewähren wird, dass es als Contingent bei der Vereinigung mit andern Truppenkörpern, die wieder eine andere Ausbildung erhielten, die nöthige Wirkungsfähigkeit besitze.

Der Ausschuss für Wehrverfassung hatte als Grenze für die aus diesem Grunde nöthigen Beschränkungen 5000 Mann, der Verfassungsausschuss 6000 Mann vorgeschlagen; in Ansehung der zu treffenden Verfügung selbst hatte der Verfassungsausschuss: Zusammenlegung in Ausbildungsverbände, der Ausschuss für Wehrverfassung aber: Verlust der Selbstständigkeit im Heerwesen vorgeschlagen. Bei dem Beschlusse der Versammlung ist beides combinirt, man hat 6000 Mann als Grenze und außerdem die unbestimmte und weit greifende Bestimmung des Verlustes der Selbstständigkeit angenommen.

Was die gewählte Zahl betrifft, so spricht für die Annahme der geringern Zahl von 5000 Mann,

1) daß dieselbe dem Zwecke völlig genügt. Es lässt sich nachweisen, daß auch eine Zahl von 5000 Mann hinreichende Elemente für die innere kriegstüchtige Ausbildung, wie für die Verwendbarkeit zu höheren militärischen Zwecken in sich trägt.

In der ersten Beziehung leidet es keinen Zweifel, daß ein aus den verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzter militärischer Körper von 5000 Mann, in den geschlossenen Bataillonen und Escadrons, in der Batterieformation der Artillerie &c., im Laufe der vorschriftsmäßigen Präsenzzeit der Mannschaften bei den Fahnen, die Unterweisungsmittel für die Soldaten-, Compagnie- und Bataillonsschule, für die theoretische und praktische Vorbildung zum Felddienste, für ausgedehnte Schießübungen &c. &c., ebenso vollständig enthält, als ein größeres Armeecorps, wo diese Vorbildung nicht anders als auf gleichem Wege beschafft werden kann.

Bei den alljährlich stattfindenden Truppenversammlungen zu größeren Uebungen werden sodann die Evolutionen mehrerer vereinigter Abtheilungen derselben Waffe, die Manövrirefähigkeit der ganzen, aus sämmtlichen Waffengattungen gemischten Brigade, der Mechanismus combinirter Bewegungen, der Felddienst im weitern Maafstabe, die Gefechtsverhältnisse &c., Gegenstände der höheren Ausbildung. Wenn man annimmt, daß die Brigade als größere taktische Einheit die Grundlage der Manövrirefähigkeit größerer Armeen bildet, und somit in der kriegstüchtigen Ausbildung derselben das Mittel gegeben ist, den Zwecken des Feldherrn zu entsprechen, so darf wohl mit vollem Rechte behauptet werden, daß in dieser Beziehung eine Contingentstellung von 5000 Mann — welche ungefähr dem gegenwärtigen Bestande des Braunschweigischen Truppencorps gleich kommt — geeignet seyn wird, allen Anforderungen zu genügen. Man kann dieses um so sicherer annehmen, als die Vorbildung der Braunschweigischen Contingentstruppen schon bisher zur Zeit der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, unter bei weitem ungünstigeren Verhältnissen, eine so gute gewesen ist, daß diese Truppen bei den Inspectionen der Bundesgenerale das unumwundene Lob einer tüchtigen kriegerischen Ausbildung erlangt und in dem Feldzuge nach Schleswig ihre Tüchtigkeit auch wirklich bewährt haben.

Wenn demnach die in §. 13 gezogene Grenze das Herzogthum Braunschweig in dieselbe Kategorie mit den

noch kleineren Staaten stellt, deren Contingente keine inner Selbstständigkeit besitzen, und oft kaum ein einzelnes Bataillon, oft selbst nur Compagnien ausmachen, so sind damit völlig verschiedene Verhältnisse ohne Noth unter eine und dieselbe Regel gebracht. Jene kleineren Contingente vermögen allerdings ihre Elementarausbildung nur bis zum Exercieren in vereinzelten Trupps, höchstens bis zur Bataillonsschule fortzusetzen und besitzen die Mittel nicht, sich eine höhere kriegerische Ausbildung zu verschaffen. Wenn daher bei diesen kleinen Contingenten die Bestimmung des §. 13 in Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck angemessen und nöthig schiene, so würde sie dieses doch bei einem Contingente von 5000 Mann gewiß nicht seyn. Hier würde es einer so weit greifenden Bestimmung nicht bedürfen und es würden auf allen Fall, und wenn man bei der Annahme der Stärke der Brigade zu mindestens 6000 Mann durchaus stehen bleiben wollte, immer noch die, in der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen den Vorzug verdienen. Die kleineren Staaten waren in Gemäßheit dieser Kriegsverfassung verbunden, ihre selbstständig ausgebildeten Truppenkörper, mittelst Anschlusses an größere Nachbarstaaten oder durch Zusammenlegen mehrerer kleinerer bis zu vollständigen Brigaden ergänzen zu lassen. Für Braunschweig war dieser Bestimmung der Kriegsverfassung durch die mit Hannover vereinbarte Schlusfacte zur Regulirung der innern Verhältnisse der 1. Division des 10. Bundesarmeeecorps, in welcher dem damals bedeutend schwächeren Braunschweigischen Contingente die volle militärische Selbstständigkeit ausdrücklich vorbehalten war, genügt, und es liegt der durch die Erfahrung vollständig gelieferte Beweis vor, daß sich diese ganze Einrichtung nicht allein bei der Concentrirung des 10. Bundesarmeeecorps, sondern auch in dem Ernstkampfe des Feldzugs in Schleswig, vollkommen bewährt hat.

Allein auch diese Einrichtung wird künftig kaum in dem bisherigen Umfange erforderlich seyn. Eine aus allen Waffengattungen zusammengesetzte Brigade von 5000 Mann

und darüber, zu 4 Bataillons Infanterie, 4 Escadrons Cavallerie, 10 Geschützen und einer Abtheilung von Ingenieurtruppen, hat zu allen Zeiten als eine unverwarfliche taktische Einheit gegolten. Die formelle Eintheilung einer größern Armee in Armeecorps, Divisionen und Brigaden, richtet sich allerdings nach den, in jedem Lande bestehenden Einrichtungen und Verhältnissen. In Preußen bestehen Infanteriebrigaden zu 2 Regimentern à 3 Bataillons, Cavalleriebrigaden gleichfalls zu 2 Regimentern u. s. w. Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes enthält die Bestimmung: daß ein Regiment mindestens aus 2 Bataillons, eine Brigade mindestens aus 2 Regimentern u. c. bestehen solle, wonach also eine Brigade aus 4 Bataillons bestehen darf, um als bundesmäßige taktische Einheit betrachtet zu werden; die Bundeskriegsverfassung geht sogar noch weiter, indem sie bei den drei gemischten Armeecorps (8., 9. und 10.) aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie gemischte Brigaden zuläßt. Die Brigaden England's waren zur Zeit der Befreiungskriege sehr ungleich, und zwar zu 3, 4, 5 und mehreren Bataillons formirt, gleichwie die zwei Braunschweigischen Infanteriebrigaden, von denen die eine 3, die andere 4 Bataillons enthielt. Ahnliche Verschiedenheiten herrschen unter allen größern und kleinern Armeen, je nach den Umständen. Selbst der der Nationalversammlung vorliegende Wehrverfassungsentwurf entbehrt einer festen Norm, und indem derselbe (§. 30) Infanteriebrigaden von 2 bis 3 Regimentern, deren jedes 4 bis 6 Bataillons enthalten soll, fordert, läßt er eine so große Verschiedenheit zu, daß die schwächste Brigade 8, die stärkste hingegen 18 Bataillone (eine taktische Einheit, die schwerlich je in irgend einer Armee vorgekommen ist) enthalten kann.

Ueberdies ist es gewiß principiell als richtig anzuerkennen und durch Erfahrung zu allen Zeiten als bewährt befunden, daß die Stärke der Brigaden, welche in der Hand des Feldherrn die größere taktische Einheit bilden, dergestalt bemessen werden muß, daß dieselben nicht allein in allen ihren Unterabtheilungen von dem Brigadier über-

sehen, sondern nöthigenfalls noch durch das Commandowort desselben oder doch wenigstens durch gleichzeitig verständliche Signale geleitet werden können, was bei so großen Brigaden, wie sie der Wehrverfassungsentwurf zuläßt, schlechthin unmöglich wird.

Nach dem Bemerkten ist es klar, daß es an militärisch-technischen Gründen für die Annahme einer Grenze von grade 6000 Mann fehlt, und daß zu dem Zwecke der ganzen Bestimmung die Annahme der Zahl von 5000 Mann völlig genügt. Außerdem ist es aber gewiß, daß die Verhältnisse ganz kleiner Contingente von denen eines Contingents von 5000 Mann so wesentlich verschieden, und bei letzterm die Bedingungen einer tüchtigen Ausbildung in einem so viel größeren Umfange vorhanden sind, daß es auf keine Weise angemessen seyn kann, dieses mit jenen ganz unter die gleiche Regel zu stellen.

Ist nun aber zur Erreichung des Zweckes eine Erhöhung der Grenze über die vom Wehrausschuß vorgeschlagene Zahl von 5000 Mann nicht nothwendig, so gewinnen

2) die außerdem vorhandenen Gründe ihr volles Gewicht, welche dafür sprechen, daß man nicht die höhere, sondern die geringere Grenze wähle. Eine tief eingreifende Beschränkung der Staaten im Heerwesen ist immer mit Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden, und wird namentlich in solchen Staaten, welche ihrer Größe nach eine in allen übrigen Theilen selbstständig ausgebildete Organisation haben, Verwirrungen und Widerwärtigkeiten, deren Maß sich kaum übersehen läßt, wahrscheinlich auch größere Kosten veranlassen. Sie wird denen, welche sie trifft nicht lieb, und auch denjenigen Staaten, welche danach für andre eine Art Fürsorge zu übernehmen hätten, in hohem Grade unerwünscht seyn.

Es ist also gewiß ratsam, alle diese Inconvenienzen da wo es möglich ist zu vermeiden und nicht weiter zu gehen, als es der Sache selbst wegen streng nothwendig erscheint.

3) Auch in den Bevölkerungsverhältnissen der hier grade

in Betracht kommenden deutschen Staaten liegt ein Grund nur jene geringere Grenze zu wählen. Es findet sich nämlich hinter den Staaten, welche über 250,000 Einwohner haben, eine weit passendere Grenze als vor denselben. Oldenburg hat in runder Zahl 278,000, Braunschweig 269,000, Sachsen-Weimar 257,000 Einwohner. Bis zu Sachsen-Weimar stuft sich die Bevölkerungszahl der Staaten durch Mecklenburg, Holstein, Limburg, Luxemburg, Oldenburg und Braunschweig langsam ab. Nach Sachsen-Weimar fällt aber die Volkszahl sehr rasch: es folgt gleich Sachsen-Meiningen mit 160,000, Sachsen-Coburg-Gotha mit zusammen 147,000, Sachsen-Altenburg mit 129,000 Einwohnern u. s. w. Braunschweig und Sachsen-Weimar stehen also gleichsam auf der Grenze und es scheint somit passender und billiger, da einmal die Contingenzzahl von 5000 Mann genügt, diese Zahl zu wählen, und die Grenze so zu ziehen, daß sie dahin fällt, wo das Bevölkerungsverhältniß sehr rasch sinkt und von einer irgend unbilligen Begünstigung des einen Staats gegen den andern nicht die Rede seyn kann.

Hieran schließt sich noch eine fernere Rücksicht. Als hauptsächlich bei der Bestimmung der Grenze interessirt, kommen Oldenburg, Braunschweig und Sachsen-Weimar in Betracht, deren Contingente nach dem Satz von 2 pEt. der Bevölkerung zwischen 5000 und 6000 Mann betragen würden. Oldenburg hat sich bereits mit den Hansestädten über die Formation eines größeren Ganzen geeinigt. Eben so leicht würde eine Einigung von Sachsen-Weimar mit den kleineren thüringischen Staaten seyn. Braunschweig würde sich aber in der Lage befinden, wahrscheinlich einem größeren Nachbarstaate beigelegt zu werden, und diese Maßregel wäre weit empfindlicher, als was mit den beiden übrigen in etwa gleicher Lage befindlichen Staaten geschehen könnte.

4) Es ist endlich gewiß nicht wohlgethan, die Selbstständigkeit eines Landes im Militärwesen aufzuheben, wo das Truppencorps beständig als selbstständiges Ganzes existirt,

wo es eigene Schicksale erlebt hat, auf die es mit Stolz zurückblickt, wo es seine historischen Erinnerungen besitzt, und wo sich daher in ihm ein eigenthümlicher Geist ausgebildet hat. Diese historischen Erinnerungen und dieser eigenthümliche Geist in einem Truppencorps sind nicht gering anzuschlagen: beides ist aber in dem Braunschweigischen Corps, so klein es ist, in Folge der besondern Schicksale und, wie wohl erwähnt werden darf, der für das gemeinsame Vaterland gemachten besondern Anstrengungen des Landes vorhanden. Beides würde zerstört werden, wenn das Braunschweigische Corps als solches nicht mehr existirte. Es würde damit ein wesentlicher moralischer Halt in ihm verloren gehen.

II.

Nicht minder ist eine Modification der übrigen Bestimmungen des §. 13 in hohem Grade wünschenswerth.

Dass die Mitglieder des deutschen Bundesstaates in Bezug auf die Militärhoheit Beschränkungen erleiden müssen, ist der Sache selbst wegen nothwendig. Auch haben dergleichen Beschränkungen schon bis jetzt und nach der Bundeskriegsverfassung stattgefunden. Namentlich folgt es aus den Verhältnissen von selbst, dass die Contingente der kleineren Staaten bei der Heereintheilung Theile grösserer Formationen bilden und allen Einrichtungen unterworfen werden müssen, welche sich hieraus in Bezug auf Organisation und Commando ergeben. Ein Mehreres, als dazu dient, um ihr genaues Zusammenpassen mit dem Ganzen herbeizuführen, ist aber weder nothwendig noch zweckmässig, und wird, ohne einen Vortheil zu gewähren, mit erheblichen Störungen und Inconvenienzen verbunden seyn.

Es scheint kaum möglich für alle in Betracht kommenden Verhältnisse, die eine große Verschiedenheit darbieten, durch eine und dieselbe einfache Regel das in dieser Beziehung Nöthige festzustellen. Die Eintheilung der gemischten Armeecorps, die Stellung, welche die kleinen Contingente in denselben einzunehmen haben, wird sich nur mit

Rücksicht auf jedes einzelne, oder durch die Kriegsverfassung feststellen lassen. Eine allgemeine und durchgreifende Regel wird immer viel Misliches haben.

So ist denn auch die Bestimmung in §. 13, daß die in Frage kommenden Staaten „ihre Selbstständigkeit im Heerwesen aufgeben u. s. w.“ gewiß sehr unbestimmt und sagt in dieser Unbestimmtheit mehr als zu sagen wahrscheinlich die Absicht war.

Nimmt man die angeführten Worte in ihrer vollen Bedeutung, so würden jene Staaten sich der Militärhoheit ganz entäußern müssen, gar kein eigenes Heerwesen mehr haben, und die Reichsgewalt oder ein anderer Staat würde in dieser Hinsicht für sie das Nöthige besorgen.

Eine so weit greifende Bestimmung würde jedenfalls nur für ganz kleine Staaten, die vielleicht nur eine oder einige Compagnien stellen, passen; hier würde, bei der Kleinheit des ganzen Staatsorganismus, dieselbe ohne Verwirrungen ausführbar seyn. Bei grösseren Staaten, deren Heerwesen mit dem ganzen Staatsorganismus enge verbundene Einrichtungen voraussetzt, wie dies bei Contingentstellungen von über 5000 Mann allerdings der Fall ist, würde sie dagegen sich nicht ohne Verwirrungen ausführen lassen.

Die erste der beiden in §. 13 angegebenen Verfahrungsweisen, hierher gehörige Staaten zu einem Ganzen zu verbinden und ihr Heerwesen unmittelbar vom Reiche aus besorgen zu lassen, ist schwierig in der Ausführung und würde zu einer theuren und gewiß nicht guten Militärverwaltung führen. Die Staaten selbst würden sich um ihr Heerwesen nicht zu bekümmern haben, dasselbe würde, wenn nicht neben den einmal bestehenden Einrichtungen neue getroffen werden sollten, aus der Ferne besorgt werden, und hiermit würde man schwerlich vortheilhafte Resultate erlangen. Man müßte, um diese Uebelstände zu vermeiden, den Staaten geradezu eine Vereinigung gestatten, zufolge welcher sie ihr Heerwesen selbst besorgten und unter der „oberen Leitung“ des

Reichs in ungefähr gleicher Weise ständen, als dieses nach §. 12 u. 14 bei allen Staaten der Fall ist.

Bei der Verbindung eines nicht ganz kleinen Staates mit einem größeren Nachbarstaate entstünden aber noch größere Schwierigkeiten. Würde der kleinere Staat ganz zur Provinz des größeren gemacht, so wäre sie ausführbar; soll dieses aber nicht geschehen, soll der kleinere Staat in allen andern Beziehungen seine Selbstständigkeit, soll er eigne Finanzen, eigne Gesetzgebung und die übrige Staatsverwaltung zu eigen behalten, so ist sie nicht ausführbar. Nach der heutigen Organisation der Staaten hängen alle Staatseinrichtungen, alle Regierungsbefugnisse so eng unter einander zusammen, daß sich eher ein Staat ganz zur Provinz machen, oder eher ein einzelner Verwaltungszweig ganz abschaffen läßt, als es möglich wäre, einen solchen einzelnen Verwaltungszweig aus dem Complex des Ganzen loszureißen und aus einem Staat in den andern zu übertragen. Die Verwirrungen und Zerrüttungen würden völlig unerträglich und das neue Verhältniß würde bei weitem schlechter seyn, als das alte.

Betrachtet man die Folgen im Einzelnen, so würde zunächst der seiner Militärhoheit beraubte Staat nicht genöthigt werden können, sein vorhandenes Kriegsmaterial unentgeltlich abzutreten. Er würde zwar künftig Leistungen an Geld und Menschen unmittelbar an das Reich oder an einen Nachbarstaat geben müssen: sein vorhandenes Material wäre aber sein Eigenthum und könnte ihm nicht ohne Entschädigung genommen werden. Die ganze Maafregel hätte daher — wenn sie nicht auf ganz kleine Contingente beschränkt würde — mit kostspieligen Expropriationen und Ankäufen zu beginnen.

Eine fernere Schwierigkeit ergiebt sich bei dem finanziellen Punkte. Das Militärbudget läßt sich nicht von dem übrigen Staatshaushalte abgesondert aufstellen, es läßt sich nicht getrennt von der anderweitigen Regierung und Führung des Staatswesens verwenden.

Nach den Worten des §. 13 müßte indeß der größere

Staat das Militärbudget des kleineren bestimmen — was ohne Berücksichtigung des ganzen übrigen Staatshaushalts nicht anginge —, oder er müßte es mit demselben vereinbaren, womit sich ein Quell von Verwickelungen und Weiterungen eröffnen würde. Dann müßte aber auch der größere Staat das Budget des kleineren verwenden. Diese Verwendung der zu einer bestimmten Einrichtung von einem Staate aufgebrachten Mittel bildet den wesentlichsten Theil der Regierungsbefugnisse. Kein Staat kann sie einem andern überlassen, keiner einem andern abnehmen wollen. Es ist denkbar, daß die deutschen Staaten für gemeinschaftliche Zwecke Mittel zusammenbringen, die für sie gemeinschaftlich von einer Centralstelle verwendet werden, und so würde es sich auch mit dem Heerwesen verhalten, wenn alle Landesheere aufhörten und durch ein vom Reiche aus recrutirtes Reichsheer ersetzt würden; daß aber, so lange es noch Landesheere giebt, aus denen das Reichsheer besteht, ein Militärbudget in dem einen Staate aufgebracht und von dem andern verwendet, daß von diesem durch Regierungshandlungen, Anstellungen, Anschaffungen, Pensionirungen u. s. w. darüber verfügt werde, ist undenkbar. Der eine Staat würde die Mittel zum Regieren liefern, der andere würde regieren. Bei allem Vertrauen auf Redlichkeit und gutem Willen würde ein solches Verhältniß für beide Theile unerträglich seyn. Hinsichtlich der Unterthanen kämen beide Staaten, der größere zu den fremden, der kleinere zu den eignen Unterthanen in ein durchaus falsches und schiefes Verhältniß. Controle und Mitaufsicht würden augenscheinlich nichts helfen und das Verhältniß nur noch verwickelter und schwieriger machen.

Man könnte diese Schwierigkeiten nur dadurch beseitigen, daß man geradezu das Militärbudget fixirte und von dem kleineren Staate an den größeren ein Uversum zahlen ließe. Damit wäre aber das Militärwesen des einen Staates dem andern in Entreprise gegeben, und es wird nicht schwer zu entscheiden seyn, ob ein solches Verhältniß, wenn es auch bei einer Contingentstellung von einigen Compagnien

passend wäre, da angebracht seyn kann, wo es sich um Truppencorps von 5000 bis 6000 Mann handelt.

Auch die Recrutirung würde einen Theil der Militärverwaltung bilden. Der fremde Staat würde hierzu seine Officiere und Beamten senden müssen, er würde also in fremdem Gebiete verwalten, die Conscriptionsgesetze haben, Dispense ertheilen, kurz Handlungen vornehmen, die hier das Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen aufheben müsten. Diesem würde man nur so entgehen, daß der kleinere Staat durch seine einmal vorhandenen Behörden wie bisher die Recrutirung besorgte. Zunächst würde derselbe indes hierzu nicht verpflichtet seyn, wenn man ihm einmal die eigne Besorgung des Heerwesens entzogen hätte: dann aber — und das ist das Erheblichere — bliebe wie im ersten Falle das Verhältniß übrig, daß ein Staat an den andern eine Abgabe an Menschen zum Militärdienste leistete. Die volle Gehässigkeit eines solchen Verhältnisses würde sehr bald, und mit Recht empfunden werden. Sie würde um so drückender und augenfälliger seyn, als die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wird, und also der eine Staat dem andern seine sämmtlichen wehrfähigen Unterthanen zum Militärdienste zuzuführen hätte. Eine drückendere mit allen Vorstellungen und Empfindungen der Gelegenwart offener streitende Belastung läßt sich kaum denken. Das Harte und Widerwärtige dieses Verhältnisses wird auch keineswegs dadurch beseitigt, daß die deutschen Staaten eng verbunden sind und ihre Militärmacht gemeinsamen Zwecken dient. So lange die einzelnen Staaten bestehen, so lange der Bundesstaat nicht in einen Einheitsstaat umgeschaffen wird, sind die einzelnen Heere Landesheere, und nach §. 14 des Verfassungsentwurfs hat jeder einzelne Staat die Verfügung über seine bewaffnete Macht, insoweit dieselbe nicht für den Dienst des Reichs in Anspruch genommen wird. Eine Stellung der Unterthanen des einen Staates zum Kriegsdienst für den andern ist daher bei solchen Staaten, die groß genug sind eine wirklich staatliche Existenz zu führen, eben so unerträglich als zerrüttend und gefährdend.

Weder in den Einzelheiten noch in dem Ganzen der Militärverwaltung lässt sich eine Ausführung des §. 13 voraussehen, wodurch nicht die schwersten Verwirrungen entstünden. Soll diese Verwaltung ganz auf den größeren Staat übergehen, so würde dieser, da die Militärverwaltung mit einer Reihe von Verhältnissen und andern Zweigen der Staatsverwaltung in vielfacher Berührungen steht, vielfach in den Nachbarstaat direct hineinregieren und in eine Menge von Verhältnissen auf eine Weise eingreifen müssen, wie es nur anginge, wenn dieser geradezu Provinz des erstern wäre. Soll der größere Staat dagegen jede direkte Einmischung unterlassen, und durch Beauftragung und Requisition der Regierung des kleineren Staates handeln, so sieht man nicht, weshalb dieses complicirte Verhältniß an die Stelle des jetzigen einfachen gebracht werden soll. Die Controle und Oberaufsicht des Reichs leistet hier Alles, was im Zwecke der Sache gefordert werden kann.

Nur bei solchen Staaten, die zu klein sind, um einen eigenen, ausgebildeten staatlichen Organismus zu haben, ist die ganze Bestimmung durchführbar.

Ist bei derselben auf den finanziellen Punkt Rücksicht genommen, und hat man die Erreichung von Ersparnissen im Auge gehabt, so kommt in Betracht, daß die kleineren Contingente, wo sie tüchtig gebildet waren und auch die theureren Waffengattungen enthielten, nicht kostspieliger waren, als die großen. Für die Beschränkung der Ausgaben wird auch weit erfolgreicher durch die landständischen Besitznisse in den Territorien gewirkt werden, als durch eine Maßregel, von welcher es bei ihrer tief eingreifenden Wirkung in alle Verhältnisse sehr zweifelhaft ist, ob sie nicht am Ende zu einer Vertheuerung führt. Sollte Gewicht darauf gelegt seyn, daß sich durch die Vorschrift in §. 13 die Militärverwaltung durch Concentration, durch Abschaffung von Behörden vereinfachen lasse, so ist auch dieser Umstand in der That nicht von der ihm beigelegten Bedeutung. Besondere Kriegsministerien existiren in den hier in Betracht kommenden Staaten nicht, die Oberleitung der Militärsachen wird

von der vorhandenen höchsten Regierungsstelle mit wahrgenommen. Ist außerdem Personal für die Militärverwaltung vorhanden, so wird man dessen bei Truppencorps von 5000 bis 6000 Mann immer bedürfen. Auch der größere Nachbarstaat, der die Militärverwaltung übernehme, würde sein Personal bei vermehrten Geschäften vermehren, und es würden in den ihm beigelegten Staaten die vorhandenen Beamten beibehalten, oder durch neue ersetzt werden müssen, da sich ohne im Lande selbst vorhandene Behörden von außen nicht in dasselbe hineinregieren ließe. Ob damit erspart würde, ist zu bezweifeln: jedenfalls stünden die Ersparnisse mit den zu erwartenden Nachtheilen und Lasten einer so anomalen Einrichtung in keinem Verhältnisse.

Ebenso wenig ist in Beziehung auf die ausgehobenen Truppen und das Commando darüber ein Ausweg zu finden.

Sollen die ausgehobenen Truppen im eignen Lande bleiben, so wäre es einfacher und zweckmässiger, es bei dem bisherigen Verhältnisse zu lassen, als hinsichtlich eines eigenen, im Lande bleibenden Corps die Militärverwaltung so wie das Commando von außen her besorgen zu lassen. Das, worauf es bei §. 13 wirklich ankommt, lässt sich doch erreichen. Das Truppencorps bildet in dem gesammten deutschen Heere nach wie vor den Theil einer größeren Abtheilung, es kann mit dieser zu größeren Uebungen, zu Inspektionen und Kriegsoperationen zusammentreten und steht bei diesem Zusammentritt unter dem in der größern Abtheilung geltenden Commando. Für eine passende Organisation könnte, wo eine solche nicht bereits vorhanden ist, nach §. 14 des Verfassungsentwurfs von Reichs wegen gesorgt werden. Es würde, vorausgesetzt die Truppen blieben im eignen Lande, zu unerträglichen Weiterungen führen, wenn die Verfügung darüber einem andern Staate zustünde. Die Landesregierung wäre z. B., wenn es auf Absendung eines Detachements zur Unterdrückung von Unruhen ankäme, völlig gelähmt, und befände sich in einer völlig falschen Lage, wenn sie in eignen Angelegenheiten zur Anwendung der eig-

nen Macht erst durch Requisition einer fremden Autorität gelangen könnte.

Sollten dagegen die Truppen des kleineren Landes ganz aus demselben verlegt und geradezu — sey es auch als eigne Abtheilung — in die Armee des grösseren eingestellt werden, so trate das Missverhältniß, daß ein Staat dem andern seine Angehörigen zum Militärdienst lieferte und sie fremden Kriegsgesetzen unterstellte, in seiner vollen Härte hervor. So lange es Landesheere giebt, so lange nach §. 14 des Verfassungsentwurfs die einzelnen Staaten "die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reichs in Anspruch genommen wird," behalten, liegt hierin einerseits für den kleineren Staat eine unerträgliche Härte, und für den grösseren, — was gewiß zu beachten ist — ein Zuwachs an Macht auf Kosten des kleineren und ein durch nichts vergolter Vortheil.

Diese Missverhältnisse würde man sicher empfinden und sie würden der deutschen Einheit und Verbrüderung gewiß nicht förderlich seyn.

So ist nach allen Seiten hin eine strenge Durchführung des in §. 13 ausgesprochenen Grundsatzes kaum denkbar. Die jetzt bestehenden Verhältnisse würden nicht vereinfacht, sondern complicirt, die Sache selbst würde nicht gefördert, sondern ihr würde geschadet werden, und man hätte mit einer Maafregel begonnen, die vielfache Klagen hervorrufen und nicht nur den davon betroffenen kleineren Staaten, sondern gewiß in ebenso hohem Grade den grösseren, welchen jene angeschlossen würden, widerwärtig und unangenehm seyn müßte. Die ganze Maafregel enthielt zudem eine grosse Ungerechtigkeit. Der kleine Staat leistet verhältnismässig zu den deutschen Zwecken ebenso viel als der große; es ist nicht gerecht, wenn man ihn dessenungeachtet durch zerrüttendes Eingreifen in alle seine Verhältnisse zurückstellt und seine staatliche Existenz beeinträchtigt.

Der Zweck, auf welchen es ankommt, läßt sich ohne schroffe Uebergänge erreichen, und ihm wird durch eine passende Kriegsverfassung entsprochen werden können. Nur auf

zweckmäßige Bestimmungen der Kriegsverfassung, nicht auf eine völlige Aufhebung eines einzelnen Theils der Staats-hoheit — der in seinem engen Zusammenhange mit den übrigen ohne Zerrüttung gar nicht aufgehoben werden kann — kommt es an. Die kleineren Contingente werden Theile größerer Abtheilungen bilden, sie werden, sey es im Kriege, sey es zu Uebungen, mit diesen zusammentreten und dann unter ein gemeinsames Commando kommen. Für ihre Organisation kann von Reichswegen Anordnung getroffen, ihre Ausbildung kann durch Inspektionen überwacht werden. Alles, was in dieser Beziehung nöthig ist, ist indeß militärisch-technischer Natur und wird auf vollständige Weise nur durch die Kriegsverfassung geordnet werden können. Das Verhältniß durch eine einfache Vorschrift in der Verfassung zu erledigen, ist unmöglich, und bei der Mannigfaltigkeit des Einzelnen können vollständige, bestimmte und leicht ausführbare Vorschriften nur von der Kriegsverfassung erwartet werden. Diese wird in ähnlicher Weise wie die Bundeskriegsverfassung und die sie ergänzenden besonderen Verträge über die Organisation und Einrichtung der gemischten Armeecorps das dem Zwecke Entsprechende bestimmen und dabei aber auf die besondern wirklich vorhandenen Verhältnisse, in welche allgemeine Regeln nur zu leicht störend eingreifen, die nöthige Rücksicht nehmen können. So lange es an einer vollständigen neuen Kriegsverfassung fehlt, wird die Reichsgewalt das, was dem Zwecke entspricht, anordnen können. So sehr es dabei einerseits zu wünschen ist, daß unnöthige und über den Zweck hinausgehende Härten und Schroffheiten vermieden werden, so gern wird man dagegen überall sich den zur Förderung der Macht und des Ansehens Deutschland's nöthigen Einrichtungen und den durch diesen Zweck wirklich gebotenen Vorschriften anschließen.